Bundesnetzagentur

NETZAUSBAU

Höchstspannungsleitung Emden Ost — Osterath (Vorhaben 1), Abschnitt NRW2 (Kreisgrenze Borken/Wesel — Kreisgrenze Kleve/Wesel)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger Amprion GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (Emden Ost — Osterath), Abschnitt NRW2 (Kreisgrenze Borken/Wesel — Kreisgrenze Kleve/Wesel) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) geändert worden ist. Durch die Offenlage des Plans einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten UVP-Berichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG.

Gemäß § 21 NABEG hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 28.08.2023 bis einschließlich 27.09.2023. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu den Vorhaben finden Sie ab dem 28.08.2023 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw2.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an beteiligung1@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf und Alternativen

Die vom Vorhabenträger zur Feststellung des Plans vorgeschlagene Trasse im Abschnitt NRW2 beginnt an der Grenze der Landkreise Borken und Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln und führt zunächst in westlicher Richtung. Die Trasse quert sowohl die Bundesstraße (B) 473 sowie die Bundesautobahn (BAB) 3, um dann auf den Haldener Wald zuzusteuern. Zu seiner Umgehung sieht der Vorschlag vor, die Leitungstrasse nach einer ersten von zwei Querungen der Landstraße (L) 459 in einem Richtungswechsel von etwa 90 Grad in südlicher Richtung zu lenken. Anschließend umgeht die Trasse weite Teile der Wohnbebauung auf Reeser Gebiet südlich, verläuft zwischen dem Reeser Meer und dem Stadtteil Haffen auf die Querung des Rheins zu. Auf der linken Rheinseite führt die vorgeschlagene Trasse auf das Gebiet der Stadt Xanten. Der Stadtteil Obermörmter wird westlich umgangen. Die vorgeschlagene Trasse verläuft zwischen den Ortslagen Appeldorn (Kalkar) und Marienbaum (Xanten), quert die B 57 und verläuft anschließend westlich des Uedemer Hochwalds. Dort liegt die Trassenführung nahe Uedemerbruch und erreicht am Übergang zur Gemeinde Sonsbeck das Ende des Abschnitts NRW2 an der Grenze zwischen den Landkreisen Kleve und Wesel. Der Vorhabenträger hat vier räumliche Alternativen (Hamminkeln, Kalkar, Uedem, Uedemerbruch) geprüft. Für die Querung des Rheins bei Rees wurden verschiedene technische Alternativen untersucht und bewertet. Details zu den räumlichen Alternativen sind in Teil B — Alternativenvergleich, Unterlage B1 — Alternativenvergleich, Kapitel 4.2 und 5.2., der unten genannten Unterlagen nach § 21 NABEG textlich beschrieben und kartografisch dargestellt, für die technischen Alternativen im Kapitel 7.

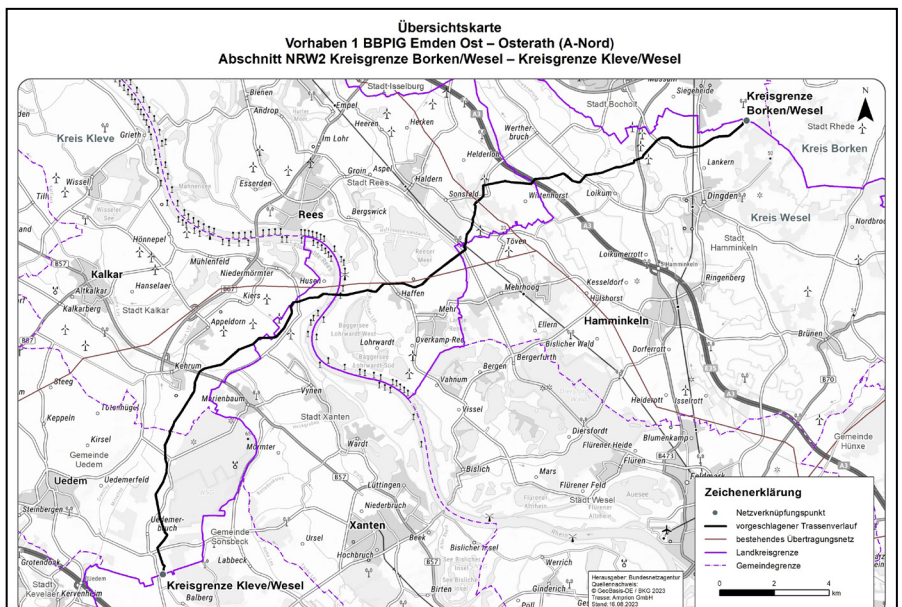

Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 28.08.2023 bis zum 27.10.2023 äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- *elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw2)*
- *per E-Mail an beteiligung1@bnetza.de*
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 802, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 1, Abschnitt NRW2).*

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Teil A Allgemeine Unterlagen
- A1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)
- A2 Erläuterungsbericht
- A3 Plananlage Übersicht über das Gesamtvorhaben

Teil B Alternativenvergleich
- B1 Alternativenvergleich

Teil C Trassierungstechnische Unterlagen
- C1 Übersichtspläne
- C2 Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne
- C3 Schemazeichnungen
- C4 Plananlage Kreuzungsdetailpläne (Einzelfälle)
- C6 Angaben zur Nachrichtentechnik-Repeaterstation
- C7 Bauwerksverzeichnis

Teil D Eigentumsbelange
- D1 Kreuzungsverzeichnis
- D2 Rechtserwerbsverzeichnis
- D3 Kompensationsverzeichnis

Teil E Immissionen und weitere Nachweise
- E1 Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV
- E2 Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm
- E3 Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage
- E4 Nachweis über die Verträglichkeit mit Infrastrukturen Dritter
- E5 Berechnungen über Wärmeausbreitung

Teil F Umweltfachliche Unterlagen
- F1 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- F2 Natura-2000-Vorstudien/Verträglichkeitsstudien
- F3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- F4 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- F5 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Teil G Raumordnerische, sonstige öffentliche und private Belange
- G1 Raumordnerische, sonstige öffentliche und private Belange

Teil H Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen
- H1 Wasserrechtliche Anträge
- H2 Antrag auf strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung
- H3 Antrag auf deichrechtliche Genehmigung
- H4 Naturschutzrechtliche Anträge
- H5 Denkmalschutzrechtliche Belange
- H6 Forstrechtliche Belange

Teil J Ergänzende Unterlagen
- J1 Luftbildpläne
- J2 Geotechnische Unterlagen
- J3 Bodenschutzkonzept
- J4 Hydrogeologische Fachgutachten
- J5 Verkehrs- und Logistikkonzept
- J6 Faunistische und floristische Erfassungen

Der Präsident